Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0400

Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2028-2032)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2028-2032) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und über den Beitrag der Gemeinschaft zum ITER-Projekt sowie zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2025/1304 (COM(2025)0594 – C10-0217/2025 – 2025/0594(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0594),

– gestützt auf Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C10-0217/2025),

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– gestützt auf die Artikel 84 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0293/2026),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5 beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zu dem Vorschlag der Kommission

2025/0594(NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2028-2032) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und über den Beitrag der Gemeinschaft zum ITER-Projekt sowie zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2025/1304

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Technik[1],
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) ist darauf ausgerichtet, die Lebensstandards in den Mitgliedstaaten zu erhöhen, indem sie die Kernforschung fördert und erleichtert und sie mit Forschungs- und Ausbildungsprogrammen der Gemeinschaft ergänzt ***und Investitionen in die Entwicklung der Kernenergie erleichtert***.

---

* Abänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Auslassungen durch das Symbol ▌.

1 ABl. C …, …, S. ….

(1a) Das Europäische Parlament sollte bei allen relevanten Schritten der Umsetzung und Evaluierung des Programms konsultiert werden. Der Rat hat das Europäische Parlament um eine Stellungnahme zu dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2028-2032 ersucht. Da aber das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom-Vertrag) nicht zur Anwendung kommt, gelten das Europäische Parlament und der Rat bei der Annahme von Rechtsvorschriften im Hinblick auf Kernenergie nicht als einander gleichgestellte gesetzgebende Organe. In Haushaltsangelegenheiten hingegen fungiert das Europäische Parlament als gesetzgebendes Organ, und da eine kohärente Gestaltung und Umsetzung des Rahmenprogramms der Union für Forschung und Innovation sichergestellt werden muss, sollte auch das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden.

(2) Die Forschung***, Innovation und Entwicklung*** im Nuklearbereich ***tragen*** zu sozialem Wohlergehen, wirtschaftlichem Wohlstand, Sicherheit***, einem hohen Maß an Gesundheitsschutz*** und ökologischer Nachhaltigkeit bei. Die Forschung zu Anwendungen ionisierender Strahlung hat zu Verbesserungen bei medizinischen, industriellen, landwirtschaftlichen, Umwelt- und Sicherheitstechnologien geführt, von denen viele profitieren. ***Diese Forschung, Innovation und Entwicklung sollten in einer Weise betrieben werden, die dem öffentlichen Interesse dient, ein hohes Maß an Schutz für Arbeitskräfte, die Öffentlichkeit und die Umwelt sicherstellt, eine starke Strahlenschutzkultur fördert und hochwertige Arbeitsplätze sowie die Kompetenzentwicklung entlang der gesamten Forschungs- und Innovationskette unterstützt.***

(2a) Kernenergie ist eine CO_2-arme, zuverlässige und grundlastfähige Stromquelle, die einen erheblichen Anteil der Versorgung der Union mit sauberer Energie liefert und zur Netzstabilität beiträgt. Sie spielt eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Energieversorgungssicherheit und der Resilienz der Union, insbesondere in einem zunehmend volatilen geopolitischen Umfeld. Als strategische Ressource unterstützt die Kernenergie – einschließlich neu entstehender Technologien wie kleiner modularer Reaktoren und Systeme der vierten Generation – die Dekarbonisierungsziele der Union und ergänzt erneuerbare Energiequellen bei der Verwirklichung der Klimaneutralität. Die Stärkung der europäischen Wertschöpfungskette im Bereich Kernenergie trägt dazu bei, die Abhängigkeit von externen Energielieferanten weiter zu verringern und die strategische Autonomie der Union zu stärken.

(3) Um die Kontinuität ***von*** Forschung ***und Innovation*** im Nuklearbereich auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten ***und die technologische Entwicklung zu beschleunigen***, muss ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft (im Folgenden „Programm“) aufgelegt werden, und da der Euratom-Vertrag die Laufzeit seiner Forschungs- und Ausbildungsprogramme auf fünf Jahre begrenzt, sollte das Programm den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2032 abdecken. Die Kommission würde einen neuen Vorschlag zur Ausführung der vorgemerkten Haushaltsmittel für die letzten zwei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034[2] vorlegen.

---

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2025/NNN des Rates vom TT. MMMM 2025 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (ABl. L, NNN, TT.MM.JJJJ, S. N, ELI:).

(4) Das Programm sollte eng verknüpft werden mit dem mit der Verordnung [*zur Einrichtung des ECF*][3] eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“) und mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Horizont Europa“), das mit der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*][4] eingerichtet wurde, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gestellt werden. ***Eine solche Koordinierung sollte die offene strategische Autonomie der Union, ihre resiliente industrielle Basis, ihre hohen sozialen und ökologischen Standards sowie ihre langfristige Fähigkeit zu öffentlichen Investitionen stärken.***

(5) Darüber hinaus sollte die Union bestrebt sein, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern sowie Diskriminierungen im Einklang mit Artikel 8 und Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***(im Folgenden „Charta“)*** zu bekämpfen.

(6) ***Um den Nutzen*** für die Bürgerinnen und Bürger der Union ***zu maximieren,*** sollte das Programm ***durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen breit angelegte*** Synergieeffekte mit „Horizont Europa“ und anderen Programmen der Union ***wie dem Europäischem Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF)*** anstreben ***und gleichzeitig Kompetenzen, industrielle Kapazitäten, regionale Entwicklung, Kohäsion, Innovationsökosysteme und strategische Technologien unterstützen sowie Rechtsklarheit und Kohärenz bei der Durchführung gewährleisten***. ***Die Kofinanzierung zwischen***

---

3 Verordnung [*zur Einrichtung des ECF*].

4 Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*].

dem Programm und „Horizont Europa“ oder dem ECF sowie für das Programm und „Horizont Europa“ oder den ECF infrage kommende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollten eine angemessene Finanzierung innovativer Forschungsprojekte im Bereich der Kernspaltung ermöglichen.

(7) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass beim Mehrjährigen Finanzrahmen und bei den Ausgabenprogrammen eine größere Flexibilität erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen***, den möglichen Auswirkungen außergewöhnlicher bzw. unvorhersehbarer Ereignisse*** und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in Entschließungen des Europäischen Parlaments und in den Schlussfolgerungen des Rates festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

(8) Das Programm wendet die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse von „Horizont Europa“ an, ist Teil des digitalen Rahmens des ECF und nutzt seine Informations- und Kommunikationsinstrumente für Unternehmen, um den Zugang weiter zu vereinfachen, die Offenheit zu erhöhen und die Wirkung der Unionsfinanzierung zu maximieren.

(9) Mit dem Programm sollte zur Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Innovation (FuI) in den Mitgliedstaaten und somit dazu beigetragen werden, dass die Zielvorgabe für Investitionen von insgesamt mindestens 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union in Forschung und Entwicklung erreicht wird. Die Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Innovation sollten mithilfe des EU-Rahmens für die

Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik (Europäisches Semester) bewertet werden. Für die Erfüllung dieser Zielvorgabe wäre es erforderlich, dass Mitgliedstaaten und der private Sektor das Programm mit ihren eigenen verstärkten Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzen. Die Union hat bei der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung stetige Fortschritte erzielt, liegt jedoch hinter anderen globalen Spitzenreitern zurück. Mit dem bereits erwähnten 3 %-Ziel, das vor mehr als zwei Jahrzehnten festgelegt wurde, wurde die Bedeutung von Forschung und Entwicklung als Grundlage für eine Wissensgesellschaft anerkannt. Auch wenn das Ziel verschiedene Mitgliedstaaten dazu angeregt hat, ihre eigenen Ziele für die Forschungs- und Entwicklungsintensität festzulegen, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede, da nur wenige Mitgliedstaaten ihre Investitionsziele erreicht oder übertroffen haben.

(9a) Die unzureichende Finanzierung der Union für FuI-Tätigkeiten im Bereich der Kernspaltung, erhebliche Kürzungen der Mittel für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung, die in den letzten Jahrzehnten für die Forschung im Bereich Energie aus Kernspaltung bereitgestellt wurden, sowie die vorzeitige Abschaltung von Kraftwerken in bestimmten Mitgliedstaaten zusammen mit geringeren Investitionen in Nukleartechnologien im weiteren Sinne in der Union haben zu einem Verlust von Kompetenzen im Nuklearbereich und zu einem Rückgang der Fähigkeiten im Bereich der Kernenergie geführt. Trotzdem ist die EU nach wie vor einer der wichtigsten globalen Akteure im Bereich der Kernenergie. Diese Desinvestition steht jedoch in klarem Gegensatz zum Umfang der Unterstützung, die in konkurrierenden Volkswirtschaften bereitgestellt wird, und hat dazu geführt, dass andere Teile der Welt nach und nach die Führung bei neuen Anlagen und modernsten

Innovationen übernommen haben. Im Jahr 2023 waren 410 Kernreaktoren in mehr als 30 Ländern in Betrieb. Ende 2024 waren in der EU noch 101 Reaktoren in Betrieb, während sich weltweit 63 neue Reaktoren im Bau befanden, was einer Gesamtkapazität von 71 GWe entspricht. Von diesen Reaktoren befand sich eine Kapazität von 33 GWe bzw. 29 Reaktoren im Bau in China, größtenteils nach chinesischer Bauart. Russland ist zum führenden Ausführer von Nukleartechnologie geworden und baut Kernreaktoren mit einer Leistung von insgesamt 23 GWe in sechs Ländern[1a]. Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich investieren Milliarden in neue Nukleartechnologien und haben ambitionierte Programme auf den Weg gebracht, mit denen erhebliche Ressourcen für den Einsatz neuer Reaktoren wie kleiner modularer Reaktoren (KMR) und fortgeschrittener modularer Reaktoren (AMR) bereitgestellt werden. Dieses Investitionsniveau übersteigt die Mittel, die derzeit für Innovationen im Bereich der Kernspaltung in der Union bereitgestellt werden, erheblich. China wird voraussichtlich 2026 den ersten operativen kleinen modularen Reaktor in Betrieb nehmen, und in Kanada wird der erste solche Reaktor in einem OECD-Land ans Netz gehen.

(9b) Gemäß dem 8. Hinweisenden Nuklearprogramm, das im Juni 2025 von der Kommission angenommen und im März 2026 aktualisiert wurde, könnte die Kernenergieerzeugung in derzeitigen Anlagen unter der Annahme verlängerter Lebensdauer der Anlagen bis 2050 auf 50 GWe zurückgehen. Mit neuen Kernkraftwerken könnte sich die installierte nukleare Kapazität in der EU bis 2050 jedoch auf bis zu 144 GWe erhöhen, wobei die Basiskapazität bei 109 GWe liegt. Darüber hinaus wird in demselben Dokument der Gesamtinvestitionsbedarf auf 241 Mrd. EUR (zu jeweiligen

Preisen) geschätzt, aufgeteilt auf neue Großreaktoren (205 Mrd. EUR) und Verlängerungen der Lebensdauer (36 Mrd. EUR); nicht enthalten sind zusätzliche Investitionen, die für die Entwicklung europäischer kleiner modularer Reaktoren erforderlich sind.

(9c) Die jüngsten geopolitischen Entwicklungen hatten eine Neubewertung der Rolle von Nukleartechnologien und Kernenergie in der EU zur Folge. In diesem Zusammenhang besteht bei den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene ein neu aufgeflammtes Interesse an verstärkten Investitionen in Forschung und Innovation im Nuklearbereich. Dies spiegelt sich unter anderem in der Gründung der Europäischen Industrieallianz für kleine modulare Reaktoren und der Annahme der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für die Entwicklung und den Einsatz von kleinen modularen Reaktoren in Europa am 10. März 2026 wider. Aufbauend auf diesen Initiativen sollte im Rahmen des Programms der Schwerpunkt auf Forschung und Innovation gelegt werden, die die Industrialisierung, die Standardisierung und den Einsatz europäischer Konstruktionen für kleine modulare Reaktoren und fortschrittliche modulare Reaktoren unterstützen, um die Energiesicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken.

(9d) Die vorgeschlagene Mittelaufstockung stellt insgesamt ein positives Signal für den Nuklearsektor dar. Allerdings ist eine stärkere Aufstockung der Mittel erforderlich, insbesondere für die Forschung im Bereich der Kernspaltung, um die Entwicklung modernster europäischer Kernspaltungstechnologien zu unterstützen, den Übergang von Wissenschaft und Theorie hin zur Entwicklung und zum Bau von Anlagen zu beschleunigen, eine wettbewerbsfähige und innovative Industrie und Lieferkette im Bereich der

Kernspaltung in der EU zu fördern und den Auf- und Ausbau von Jungunternehmen und innovativen Konzepten zu unterstützen, die den Einsatz neuartiger kleiner und fortschrittlicher Kernkraftwerke in der EU ermöglichen.

(9e) Zwar zeugen die bereits auf EU-Ebene ergriffenen Initiativen von Engagement, allerdings bergen unzureichende und uneinheitliche Investitionen sowie mangelnde Koordinierung die Gefahr, dass Europa seine Führungsrolle im Bereich der Nukleartechnologien verliert. Die Stärkung von Forschung und Innovation im Nuklearbereich durch eine angemessene Finanzierung, eine bessere Abstimmung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Union und eine schnellere Umsetzung innovativer Technologien ist für die Energieversorgungssicherheit, die Dekarbonisierung und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit äußerst wichtig. In diesem Zusammenhang sollten „Moonshot"-Projekte auf Unionsebene, insbesondere im Rahmen von „Horizont Europa" und in enger Verbindung mit dem Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, den Übergang von der Forschung hin zur Demonstration und Umsetzung beschleunigen, indem Finanzmittel der Union sowie aus nationalen, öffentlichen und privaten Quellen mobilisiert werden. Ein solcher Ansatz sollte sowohl Fusionsenergie als auch innovative Kernspaltungstechnologien wie kleine modulare Reaktoren, fortschrittliche modulare Reaktoren und fortschrittliche Brennstoffkreisläufe umfassen.

(9f) Mit fortschrittlichen Euratom-Projekten für Kernbrennstoffe wird die Sicherheit der Versorgung mit Kernbrennstoffen in der Union gestärkt, indem die Entwicklung, Qualifizierung und Einführung sicherer, zuverlässiger und europäischer Lösungen für Kernbrennstoffe unterstützt wird. Dies ist besonders wichtig, da die Union für etliche Reaktoren nach

wie vor von Kernbrennstoffen aus Russland abhängig ist; das gilt insbesondere für die 19 derzeit in Betrieb befindlichen Wasser-Wasser-Druckgefäßreaktoren, für die vollständig europäische Alternativen noch nicht umfassend zur Verfügung stehen. Wird die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Forschungseinrichtungen und Betreibern kerntechnischer Anlagen gefördert, können diese Projekte wesentlich zur Stärkung der technologischen Souveränität, der Diversifizierung der Lieferketten und der Verringerung strategischer Abhängigkeiten beitragen.

(10) Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (Technological Readiness Level — TRL) sollten wie bei „Horizont Europa“ bei der Einstufung von Tätigkeiten im Bereich der technologischen Forschung, Produktentwicklung und Demonstration und bei der Definition der Arten von Maßnahmen, die in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar sind, berücksichtigt werden. Es sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 8 übersteigen.

(11) Es sollte möglich sein, Teile des Haushalts im Rahmen europäischer Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Ausführung ist, um die politischen Ziele zu erreichen. Europäische Partnerschaften sollten dort eingerichtet werden, wo eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und es sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie ausreichende Koinvestitionen anderer Partner sichergestellt werden, um eine Hebelwirkung der Unionsfinanzierung zu erzielen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen ist es notwendig, für harmonisierte Regeln zu sorgen. Daher sollte ein strategisches und kohärentes Portfolio mit einer begrenzten Anzahl europäischer Partnerschaften eingerichtet werden.

(12) Europäische Partnerschaften sollten als wesentliches Instrument für die Einbeziehung der Industrie und Investitionen in Verbundforschung und Innovation zu den spezifischen politischen Zielen der Politikbereiche des ECF beitragen und erforderlichenfalls durch diesen unterstützt werden, um diese Ziele zu erreichen.

(13) Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) sollte auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung für die Politik der Union zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den Erfordernissen der Politik der Union und den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte weiterhin zusätzliche Mittel erwirtschaften, die sie zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten einsetzen kann.

(14) Das Programm ***sollte die Beteiligung von Nachwuchsforschern in den vom Programm abgedeckten Bereichen unterstützen***. ***Es*** sollte die wirksame Förderung und den Schutz der Werte und Grundsätze des Europäischen Forschungsraums und des Pakts für Forschung und Innovation[5], insbesondere Ethik und Integrität in Forschung und Innovation, Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, Wissenschaft in der Politik, Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, offene Wissenschaft und Förderung attraktiver, ***stabiler und hochwertiger*** Forschungslaufbahnen und Mobilität, gewährleisten. Insbesondere sollte das Programm eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der

---

5 Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2122/oj).

Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuI, gewährleisten. Es sollte darauf abzielen, die Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu beseitigen. ***Das Programm sollte außerdem ein inklusives Arbeits- und Ausbildungsumfeld fördern, auch für Menschen mit Behinderungen und unterrepräsentierte Gruppen.*** Insbesondere sollte auf ein größtmögliches Geschlechtergleichgewicht in Bewertungs- und anderen einschlägigen Beratungsgremien wie Beiräten und Sachverständigengruppen geachtet werden.

(14a) In Anerkennung des Bedarfs an hochqualifizierten Arbeitskräften in Nuklearwissenschaft und -technologien sollte im Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung 2028-2032 der Entwicklung und dem Erhalt nuklearer Fähigkeiten und Kompetenzen in der gesamten EU Vorrang eingeräumt werden. Angesichts des zunehmenden Arbeitskräftemangels sollten Studierende, Forschende und Fachkräfte durch spezialisierte Schulungen, Mobilitätsmöglichkeiten und einen verbesserten Zugang zu Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Programms und in Synergie mit den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und anderen Programmen der Union unterstützt werden. Darüber hinaus sollte das Programm dazu beitragen, wichtige Forschungsinfrastrukturen im Nuklearbereich aufrechtzuerhalten und zu modernisieren, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, den Wissensaustausch zu stärken und das Fachwissen Europas im Nuklearbereich zu erhalten.

(15) Kerntechnische Forschungsinfrastrukturen sind für die Union von entscheidender Bedeutung und stellen wesentliche Instrumente und Ausrüstungen zur Verfügung, um die wissenschaftliche und technologische Forschung voranzubringen. ***Angesichts der***

geopolitischen Unsicherheit und Entwicklungen hat die Sicherheit solcher Infrastrukturen Priorität. Die Entwicklung, Integration und finanzielle Tragfähigkeit solcher Forschungsinfrastrukturen von Unionsinteresse sollte operative Exzellenz und kontinuierliche Zugänglichkeit für europäische Forschende gewährleisten, was Verbundforschung und grenzüberschreitende Forschung ermöglicht und gleichzeitig die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten ergänzt.

(16) In Anerkennung der Vorteile, die sich aus der internationalen Zusammenarbeit unter anderem bei der Bewältigung gemeinsamer technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen ergeben, sollte das Programm die Zusammenarbeit mit Drittländern fördern. Die internationale Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz der Union im FuI-Bereich zu stärken, einschließlich ihrer Fähigkeit, die besten Talente weltweit anzuziehen und zu halten. Geopolitische Erwägungen, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, sollten im Mittelpunkt des Ansatzes stehen, und auf der Grundlage einer Gesamtbewertung des Nutzens, den die Union bei der Bewältigung ihrer Prioritäten und globalen Herausforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der Werte und Interessen der Union erzielen könnte, sollte ein unterschiedlicher Grad der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. ***Für sensible Informationen, Infrastruktur und Ergebnisse sollten angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden.*** Die Assoziierung mit dem gesamten Programm oder Teilen davon sollte die umfassendste Form der Zusammenarbeit bleiben.

(17) Um die strategische Autonomie der Union zu stärken und ein langfristig nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig ihre strategischen Vermögenswerte und Interessen zu wahren, wie in

der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit[6] dargelegt. Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], ergänzt durch Artikel 10 der Verordnung (EU) [*zur Einrichtung des ECF*], fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Union (im Sinne der Verordnung [*zur Einrichtung des ECF*]) und schützt ihre wirtschaftliche Sicherheit. Die Anwendung dieser Bestimmungen für die Zwecke des Programms sollte einen geeigneten Rechtsrahmen bieten, der erforderlichenfalls die Festlegung besonderer Bedingungen für Gewährungsverfahren ermöglicht, die die forschungsorientierte Wettbewerbsfähigkeit fördern und die Interessen und die strategische Autonomie der Union schützen, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung der Teilnahme oder zum Schutz von Ergebnissen und zur Gewährleistung der Kohärenz und Übereinstimmung mit spezifischen Vorschriften im Rahmen der ECF-Teilinstrumente. Erforderlichenfalls sollte ein risikobasierter Ansatz angewandt werden, um sicherzustellen, dass Risiken im Zusammenhang mit Forschung und Innovation ermittelt, bewertet und durch verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen angegangen werden[8].

(18) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technologischen Unfällen, Wasserknappheit, sich wandelnden Bedrohungen für Sicherheit und Energieversorgung, ***hybriden Angriffen*** und anderen Störungen ist es von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, Krisen

---

6 Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023)0020, Brüssel, 20.6.2023.

7 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

8 Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit (ABl. C, C/2024/3510, 30.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3510/oj).

und Katastrophen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte Forschung unterstützen, die das Katastrophenrisiko- und das Krisenmanagement stärkt, in Klima- und Wasserresilienz investieren***, zur Verringerung kritischer Abhängigkeiten beitragen,*** die Widerstandsfähigkeit wichtiger gesellschaftlicher Funktionen***, die Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind,*** stärken und eine widerstandsfähigere, sicherere und besser vorbereitete Union im Einklang mit den Zielen der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[9] und dem Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland[10] schaffen. Mit dem Programm werden der Klimawandel als eine der größten globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Klimaschutzmaßnahmen als Motor für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit anerkannt. Die Tätigkeiten sollten die Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris[11] widerspiegeln. ***Die im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen sollten zudem zur ökologischen Nachhaltigkeit, zur effizienten Ressourcennutzung, zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, zur Abfallvermeidung und zur Übereinstimmung mit den Klima- und Umweltzielen der Union beitragen, wobei die Besonderheiten des Programms zu berücksichtigen sind.***

(19) Eine Vereinfachung der Programmdurchführung ist von wesentlicher Bedeutung, um die Zugänglichkeit und Effizienz des

---

9 Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge (JOIN(2025)0130).

10 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland (COM(2025)0440, 12.5.2025).

11 ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Programms zu gewährleisten, insbesondere durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und eine Minimierung des Fehlerrisikos. Zu diesem Zweck sollte sich das Programm in erster Linie auf Pauschalbeträge als Standardform der Unionsfinanzierung stützen. Um die Bemühungen im Rahmen der vorangegangenen Rahmenprogramme zur Straffung der Finanzierungsvorschriften und zur Minimierung von Fehlern voranzubringen, sollte auch die Erstattung von Personalkosten weiter vereinfacht werden, indem Personalkosten je Einheit verwendet werden, wodurch die Komplexität für die Teilnehmer verringert und die Berichterstattung erleichtert wird. ***Darüber hinaus sollte bei der Durchführung des Programms dem Erfordernis der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands Rechnung getragen werden, wo immer dies möglich und hinreichend begründet ist.***

(20) Im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Maximierung der Übernahme und Verbreitung der Ergebnisse im Allgemeinen sollten Begünstigte, die Eigentümer von Ergebnissen sind, ihre Ergebnisse im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung hinsichtlich Valorisierung und Verbreitung verwalten. Diese Verpflichtungen können gegebenenfalls im Arbeitsprogramm, in den Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder in der Finanzhilfevereinbarung auf der Grundlage politischer Erwägungen, auch im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sicherheit, angepasst werden, sollten jedoch Anforderungen zum Schutz, zur Gewährung des Zugangs, zur Valorisierung der Ergebnisse und zur angemessenen und gerechtfertigten Veröffentlichung der Ergebnisse, auch durch Verfahren der offenen Wissenschaft, umfassen. ***Öffentlich finanziertes Wissen sollte, soweit angemessen, auch so weit wie möglich verbreitet werden, unter anderem an Behörden, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Arbeitskräfte und Sozialpartner,***

um die Akzeptanz, die Kompetenzentwicklung, die Sicherheitskultur und eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu fördern. Um den Valorisierungsprozess zu erleichtern und zu beschleunigen, sollten im Einklang mit der im Rahmen der Verordnung [*zur Einrichtung des ECF*] entwickelten Valorisierungsstrategie der Kommission und den in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Unterstützungen und Dienstleistungen Unterstützungsinstrumente eingerichtet werden.

(21) Unter uneingeschränkter Achtung des Rechts der Mitgliedstaaten, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen zu treffen, ***und in Anerkennung der Tatsache, dass viele Mitgliedstaaten in erheblichem Maße auf die Kernenergie als strategischen Beitrag zu ihren jeweiligen Dekarbonisierungspfaden angewiesen sein werden,*** sollten die Ergebnisse des Programms zu einem klimaneutralen Energiesystem beitragen, das sich positiv auf die Luftqualität auswirkt.

(22) In der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] wird die Kernenergie unter den Netto-Null-Technologien aufgeführt und anerkannt, dass Innovation ein entscheidender Faktor sein wird, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der Union sicherzustellen. ***Durch das Programm sollten daher Innovationen im Bereich der Kernspaltung gefördert werden, einschließlich fortschrittlicher Kernspaltung und innovativer Brennstofftechnologien, die kurz-, mittel- und langfristig unmittelbar zu den Zielen der CO_2-Neutralität, Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie beitragen werden. Im Einklang mit der Strategie für die***

---

12 Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj).

Entwicklung und den Einsatz von kleinen modularen Reaktoren in Europa sollte mit dem Programm die Entwicklung neuer europäischer Nukleartechnologien, etwa kleiner und fortschrittlicher modularer Reaktoren, und damit verbundener Lieferketten gefördert und ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit europäischer Technologien gegenüber nichteuropäischen Technologien geleistet werden.

(22a) Um Synergieeffekte zu maximieren und langfristige Investitionen in die Forschung und Erzeugung von Kernenergie zu fördern, ist es unerlässlich, dass die Union alle Hindernisse für die öffentliche und private Finanzierung und Förderung der Kernenergie in der Union beseitigt, sei es auf nationaler oder auf Unionsebene. Solche Hindernisse bestehen trotz einer klaren politischen Verpflichtung zur Unterstützung der Technologie in vielen Rechtsakten der Union fort. Rechtsakte der Union sollten die Finanzierung von Forschung und Erzeugung im Bereich der Kernenergie im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten der Union unter Bedingungen ermöglichen, die den für Netto-Null-Technologien im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

(23) Da alle Mitgliedstaaten radioaktive Stoffe nutzen, ist es wichtig, die in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates[13] vorgesehene verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu gewährleisten, um zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden. Mit dem Programm sollten die Erforschung

---

13 Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj).

und Entwicklung von Technologien und Kompetenzen im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle weiterhin verbessert und unterstützt werden.

(24) Die Gemeinschaft sollte weiterhin eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der Fusionsenergie spielen und deren potenziellen erheblichen Nutzen für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Vielfalt der Energieversorgung anerkennen. Die Fusionsenergieforschung im Rahmen des Programms sollte im Einklang mit [der Fusionsstrategie der Union][14] durchgeführt werden, in der die Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, dargelegt werden, die erforderlich sind, um Fortschritte auf dem Weg zu einem Pilot-Fusionskraftwerk der Union zu erzielen. Die Strategie zielt auf eine stärkere Einbeziehung von Industrie und Start-ups ab und umfasst alternative Fusionskonzepte. ***Bei der Umsetzung sollten zudem wissenschaftliche Exzellenz, der Wissenstransfer in die Industrie, gute Arbeitsbedingungen, der Aufbau von Kompetenzen sowie der zeitnahe Wissenstransfer an die europäische Forschungs- und Industriebasis, gegebenenfalls auch an Start-ups und öffentliche Forschungseinrichtungen, gefördert werden.***

(25) Kurz- bis mittelfristig ist der rechtzeitige Abschluss des Baus des ITER und die Aufnahme der Forschungstätigkeiten ein wichtiger Schritt bei der Entwicklung der Fusionsenergie in der Gemeinschaft. Obwohl dies in die Zuständigkeit der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation (im Folgenden „ITER-Organisation“) fällt, leistet Euratom gemäß dem Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des

---

14 Europäische Strategie zur Nutzung der Kernfusionsenergie (COM(YYYY)NNNN, TT.MM.JJJJ).

ITER-Projekts (im Folgenden „ITER-Übereinkommen“)[15] den größten Beitrag unter den internationalen Partnern. Um einen kohärenteren und gestrafften Ansatz für die Ziele [der Fusionsstrategie der Union] und die Ziele des Programms zu gewährleisten, sollte dieser Beitrag zum ITER-Projekt aus der indikativen Finanzausstattung des Programms stammen. ***Angesichts des Umfangs des finanziellen Beitrags der Union und der strategischen Bedeutung des Projekts sollte die Durchführung mit einer hohen Transparenz, einer regelmäßigen Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat sowie einer umfassenden öffentlichen Rechenschaftspflicht in Bezug auf Fortschritte, Kosten, Risiken und gewonnene Erkenntnisse einhergehen, unbeschadet der geltenden Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen.***

(25a) Zwar ist die fristgerechte Fertigstellung des ITER ein konkretes Ziel des Programms, doch ist die fortgesetzte Beteiligung Russlands an strategischen Forschungsprojekten der Union aufgrund seines unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs gegen die Ukraine mit den Werten, den Interessen und der Sicherheit der Union grundlegend unvereinbar.

(26) Die Gemeinschaft sollte auch die privilegierte Partnerschaft zwischen Euratom und Japan fortsetzen, die im Abkommen zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts (im Folgenden „Abkommen über das breiter angelegte

---

15 Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/943(1)/oj).

Konzept“)[16] eingebettet ist, in dem ergänzende gemeinsame Tätigkeiten im Bereich der Kernfusion festgelegt sind.

(27) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung von „Fusion for Energy“ in der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates[17] wird der Euratom-Beitrag durch die Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 des ***Euratom-Vertrags*** oder auf der Grundlage eines sonstigen Beschlusses des Rates geleistet.

(28) Die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates wird durch diese Verordnung nicht geändert und bleibt zusammen mit dem ITER-Übereinkommen und dem Abkommen über das breiter angelegte Konzept Teil des geltenden Rechtsrahmens für den ITER.

(29) Es sollte auch möglich sein, die Ziele des Programms durch Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen von Unionsprogrammen anzugehen, sofern die Maßnahmen den Zielen und Bestimmungen solcher Programme entsprechen.

(30) Indirekte Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollten durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus abgedeckt werden, der gemäß der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] eingerichtet wurde.

(31) Die im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein, Doppelarbeit oder Verdrängung vermeiden, Anreize für private Finanzierungen schaffen und einen Mehrwert für die Union aufweisen. Dadurch sollte auch die

---

16 Abkommen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Atomgemeinschaft zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung (ABl. L 246 vom 21.9.2007, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2007/614/oj).

17 Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj).

Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden, wodurch übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.

(32) Mit dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm für den Zeitraum 2028-2032 festgelegt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.

(33) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

(34) „Fusion for Energy“ verwendet eine eigenständige Finanzordnung im Einklang mit Artikel 5 der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates.

(34a) Diese Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen sollten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

(34b) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 AEUV bewertet. Für die Durchführung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union

berücksichtigt werden sollten und die Vereinbarkeit der Finanzierung mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Haushaltsgrundsätzen sichergestellt werden sollte.

(35) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten im Rahmen dieses Programms eine Haushaltsgarantie und Finanzierungsinstrumente – auch in Verbindung mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung und den von der Kommission für die Zwecke ihrer Anwendung festgelegten technischen Modalitäten und Bedingungen durchgeführt werden.

(36) Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – geleistet wird, mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC, so sollte diese Unterstützung ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments geleistet werden.

(37) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[18], der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[19],

---

18 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

19 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj).

der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates[20] und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[21] sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem

---

20 Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj).

21 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

22 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj).

Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

(38) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung][23] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

(39) Das Programm sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen durchgeführt werden und mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich Menschenrechtsinstrumenten wie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(40) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU)

---

23 Verordnung [*Leistungsverordnung*].

Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] ausgeübt werden.

(41) Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen des Programms sollte für die Annahme der Arbeitsprogramme das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Beratungsverfahren angewandt werden.

(42) Der mit dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission[25] eingesetzte Verwaltungsrat der JRC wurde zum wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der direkten Maßnahmen der JRC im Nuklearbereich gehört.

(43) Das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden fakultativ angehört und haben Stellungnahmen[26] abgegeben.

(44) Das Programm ersetzt das mit der Verordnung (Euratom) 2025/1304[27] eingerichtete Programm. Die Verordnung (Euratom) 2025/1304 sollte daher aufgehoben werden —

---

24 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

25 Beschluss 96/282/Euratom der Kommission vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1996/282/oj).

26 ABl … und ABl …

27 Verordnung (Euratom) 2025/1304 des Rates vom 23. Juni 2025 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2026-2027) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2021/765 (ABl. L, 2025/1304, 3.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1304/oj).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

„Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Programm“) für den Zeitraum von 2028 bis 2032 eingerichtet. In ihr sind ferner die Ziele des Programms und die Mittelausstattung für den genannten Zeitraum, einschließlich des Beitrags der Gemeinschaft zum ITER-Projekt, sowie die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung und vorbehaltlich des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*]. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Union“ die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft oder beide, wenn der Zusammenhang dies fordert;
2. „Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme“ eine Maßnahme, die zu den Zielen des Programms beiträgt, ausgenommen FuI-Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich dabei um von Euratom kofinanzierte Partnerschaften.

Artikel 3

Ziele des Programms

(1) ▌ Mit dem Programm ***werden*** die Wettbewerbsfähigkeit, ***die strategische Autonomie, die Energiesicherheit*** und die Dekarbonisierung der Union gestärkt***, der gesellschaftliche Nutzen des von der Union geförderten Wissens und der Innovationen herausgestellt*** und gleichzeitig Menschen und Umwelt geschützt, indem Forschung und Ausbildung in den Bereichen Nuklearwissenschaft und -technologien in Synergie mit den Programmen der Union ***und im Einklang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms „Horizont Europa“ und des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit*** gefördert werden.

(2) Die spezifischen Ziele des Programms umfassen Folgendes:

a) Unterstützung des Baus und des Betriebs des ITER, indem eine leistungsbasierte Finanzierung für die Lieferung europäischer Komponenten durch „Fusion for Energy“, die Integrationsarbeit durch die ITER-Organisation sowie der Nutzen der aus dem ITER gewonnenen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Union sichergestellt werden;

b) Voranbringen der Fusionsforschung, Unterstützung des Übergangs von der Grundlagenwissenschaft zu Technologie, Ingenieurwesen und Innovation, Förderung der Entwicklung der ***wissenschaftlichen, technologischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Fusion***, Unterstützung der Entstehung von Start-up-Unternehmen und innovativen Konzepten mit Blick auf die Ermöglichung künftiger Fusionskraftwerke, ***Förderung der Kompetenzentwicklung und des Generationswechsels in der Belegschaft***;

ba) Förderung der Kernspaltungsforschung, Überbrückung der Lücke zwischen Grundlagenforschung im Bereich der Kernspaltung und angewandter Technologie, Ingenieurwesen und Innovation, Förderung der Entwicklung modernster europäischer Kernspaltungstechnologien, Unterstützung des Entstehens von Start-up-Unternehmen und innovativen Konzepten zur Ermöglichung neuartiger kleiner und fortschrittlicher Kernspaltungskraftwerke in Europa sowie Förderung der Kompetenzentwicklung und des Generationswechsels in der Belegschaft;

c) Voranbringen der Forschung in den Bereichen nukleare Sicherheit, ***Brennstoff-Wiederaufarbeitung und -Recycling, fortschrittliche geschlossene Brennstoffkreisläufe,*** Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen, Nichtverbreitung von Kernwaffen, Strahlenschutz, kerntechnische Daten ***sowie Versorgungssicherheit mit dem Ziel, durch die Entwicklung alternativer Lösungen eine vollständige Unabhängigkeit von russischem Kernbrennstoff und russischen Technologien zu erreichen,*** Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie innovative Nutzung ionisierender Strahlung, auch im medizinischen Bereich;

d) Entwicklung, Erhaltung und Nutzung von Fachwissen und Kompetenzen im Nuklearbereich durch Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung des Zugangs zu modernsten Forschungsinfrastrukturen, um deren langfristige Nachhaltigkeit und operative Exzellenz zu gewährleisten, und

e) Bereitstellung unabhängiger und wissenschaftlich fundierter politischer Unterstützung der Politik der Union und Ausbau der Wissensgrundlage für Normung und Modellierung;

ea) Ausbau der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Nuklearwissenschaft und -technologie im Einklang mit den strategischen Interessen und politischen Maßnahmen der Union.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele werden durch die im Anhang aufgeführten Tätigkeiten erreicht.

Artikel 4

Horizontale Grundsätze

Für das Programm gelten die in Artikel 5 der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] festgelegten horizontalen Grundsätze.

Artikel 5

Mittelausstattung

(1) Die ▌ Finanzausstattung ***des Programms für die Durchführung dieser Verordnung beträgt für den Zeitraum 2028-2032*** 6 682 000 000 EUR[28] zu jeweiligen Preisen ***(6 074 000 000 EUR zu Preisen von 2025)***.

(1a) Der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

a) 59,2 % als Beitrag zum Europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER,

b) 14,7 % für indirekte Maßnahmen im Bereich Kernfusion,

c) 14,7 % für indirekte Maßnahmen im Bereich Kernspaltung,

d) 11,4 % für direkte Maßnahmen der JRC.

---

[28] Diese indikative Finanzausstattung umfasst den Beitrag des Programms zu „Fusion for Energy“.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden alle aufgehobenen Mittelbindungen aus diesem Programm oder seinen Vorläuferprogrammen im Haushaltsjahr nach dem Jahr der Aufhebung wiederverwendet. Diese Mittel werden wieder derselben Haushaltslinie oder einer anderen Haushaltslinie des Programms als der, unter der die Mittel ursprünglich gebunden waren, zugewiesen. Solche Mittel werden für diese Haushaltslinien zusätzlich zu den im jährlichen Haushaltsverfahren vorgesehenen üblichen Mittelzuweisungen bereitgestellt.

Die vorläufige Aufteilung ist so vorzunehmen, dass eine angemessene und planbare Finanzierung für jeden Teilbereich des Programms sichergestellt ist. Bei der Zuweisung der Mittel ist darauf hinzuwirken, dass für alle Tätigkeiten ein Mindestmaß an Ressourcen sichergestellt wird, wobei deren spezifische Ziele, die Erfordernisse der langfristigen Planung und gegebenenfalls die internationalen Verpflichtungen der Union zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist der Beitrag der Union zum Europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER im Einklang mit diesen Verpflichtungen und der Notwendigkeit, die Kontinuität des Projekts zu gewährleisten, sicherzustellen. Der dem ITER im Rahmen des Programms zugewiesene Betrag wird garantiert und bleibt im Gesamthaushaltsplan zweckgebunden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag sowie die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 6 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und

Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen***, einschließlich bei der Erhebung von Daten, die für die Überwachung der Ergebnisse der geförderten Tätigkeiten erforderlich sind***.

(3) Sofern dies für die Verwaltung von Maßnahmen erforderlich ist, die bis zum 31. Dezember 2032 nicht abgeschlossen sind, können über 2032 hinaus Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.

(4) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 6

Zusätzliche Mittel

(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen***, philanthropische Organisationen*** oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, sowie ***freiwillige direkte Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1*** können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt

werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Artikel 7

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus diesem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den

Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 6 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

(3) Im Rahmen dieses Programms wird ***ein Exzellenzsiegel*** ausschließlich für qualitativ hochwertige Maßnahmen verliehen, die ***im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Programm bewertet wurden, die Mindestqualitätsanforderungen der genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllen und*** aufgrund von Haushaltszwängen nicht aus dem Programm finanziert wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen finanzieren, für die ein ***Exzellenzsiegel*** verliehen wurde.

Artikel 8

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

Für das Programm gelten die in Artikel 9 der Verordnung [zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“] festgelegten Vorschriften für mit dem Programm assoziierte Drittländer.

Artikel 9

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen und Finanzierungsinstrumenten.

(3) Mit Ausnahme von ▌im Rahmen des EIC ***geleisteter Unterstützung***, bei ***der*** die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, ***kann*** diese ▌über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das ECF-InvestEU-Instrument durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt ***werden***.

(4) Für die Unterstützung der Union in Form einer Haushaltsgarantie ist in der ECF-Verordnung ein Höchstbetrag festgelegt.

(5) Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung

für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden, ***wobei der Höchstbetrag der in der [ECF-Verordnung] festgelegten Haushaltsgarantie nicht überschritten werden darf.***

(6) Werden Unionsmittel in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***in einer Weise, die für die betreffende Maßnahme und den betreffenden Begünstigten am besten geeignet ist, unter anderem*** im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere als Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit für Personal bereitgestellt***, sowie*** nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten ▌, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. Sofern es erforderlich ist, andere Finanzierungsquellen zu ermöglichen, unter anderem Koinvestitionen mit nationalen Ressourcen, die den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen, wird die Finanzierung in Form einer tatsächlichen Erstattung förderfähiger Kosten oder vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt.

(7) ***Abweichend von Artikel*** 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***setzt*** sich der Evaluierungsausschuss ▌aus unabhängigen externen Sachverständigen ***zusammen***. ***Der Evaluierungsausschuss kann sich teilweise oder – im Falle von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen – teilweise oder vollständig aus Vertretern der Organe oder Einrichtungen der Union gemäß den Artikeln 68 bis 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zusammensetzen.***

Artikel 10

Partnerschaften

(1) ***Für das Programm gelten die in Artikel 11 der Verordnung [zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“] festgelegten Vorschriften für europäische Partnerschaften.***

(2) Von Euratom kofinanzierte Partnerschaften können durch Finanzhilfen an Konsortien finanziert werden, deren Kern Rechtsträger bilden, die von Mitgliedstaaten oder von einem beliebigen mit dem Euratom-Programm assoziierten Drittland eingerichtet oder benannt wurden, die ein gemeinsames FuI-Programm sowie Koordinierungs- und Unterstützungstätigkeiten entwickeln, einschließlich möglicherweise der Organisation gemeinsamer offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. In den in Artikel 13 genannten Arbeitsprogrammen werden der Umfang der von Euratom kofinanzierten Partnerschaften, der Finanzierungssatz, der eine angemessene Kofinanzierung durch die Partner ermöglicht, und die potenzielle Beteiligung von Einrichtungen, die nicht von Mitgliedstaaten oder von mit dem Euratom-Programm assoziierten Drittländern eingerichtet oder benannt wurden, festgelegt. Von Euratom kofinanzierte Partnerschaften können auch die Ziele von nach Absatz 2 eingerichteten europäischen Partnerschaften sowie die internationale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Bereich unterstützen.

Artikel 11

Gemeinsame Forschungsstelle

Die JRC stellt unabhängige, faktengestützte Wissensinhalte und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Unterstützung einer positiven

Wirkung der Politik ***und Politikentwicklung*** der EU auf die Gesellschaft bereit. Dies erfolgt durch direkte Maßnahmen der JRC sowie durch die Beteiligung der JRC an indirekten Maßnahmen. Titel II Kapitel II der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] gilt nicht für direkte Maßnahmen.

Artikel 12

Förderfähigkeit sowie Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse

(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels gelten Titel II Kapitel I und II über die Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] für Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms unterstützt werden. Bezugnahmen in der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] auf „Horizont Europa“ gelten gegebenenfalls als Bezugnahmen auf das Programm. Bezugnahmen in der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] auf „Sicherheitsvorschriften“ schließen die Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 24 Euratom-Vertrag ein.

(3) Abweichend von Artikel 32 Buchstabe g der Verordnung [*zur Einrichtung des Rahmenprogramms „Horizont Europa“*] gewährt ein Begünstigter, der Gemeinschaftsfinanzierung erhalten hat, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder „Fusion for Energy“ unentgeltlich Zugang für die Entwicklung, die Durchführung und die Überwachung von Strategien und

Programmen der Gemeinschaft sowie für die Wahrnehmung der im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen eingegangenen Verpflichtungen. Solche Zugangsrechte beinhalten auch das Recht, Dritten bei der öffentlichen Auftragsvergabe die Nutzung der Ergebnisse zu gestatten, sowie das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Zugangsrechte beschränken sich auf eine nicht- kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung.

Artikel 13

Arbeitsprogramm

(1) Das Programm wird gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Arbeitsprogramme und, in Bezug auf den Beitrag des Programms zum ITER-Projekt, gemäß der Finanzregelung für „Fusion for Energy“ durchgeführt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann in den Arbeitsprogrammen insbesondere Folgendes festgelegt werden:

a) Maßnahmen und diesbezügliche Mittelausstattung;

b) Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;

c) ein einheitlicher ***Fördersatz*** je Maßnahme;

d) Vorschriften, die für Maßnahmen gelten, die mehr als ein spezifisches Ziel betreffen;

e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.

Unterabsatz 2 gilt nicht für die in der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates genannten Arbeitsprogramme.

(2) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Arbeitsprogramme zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele sowie der im Anhang festgelegten Tätigkeiten an. ***Bei der Ausarbeitung dieser Arbeitsprogramme stellt die Kommission die Kohärenz mit den einschlägigen politischen Zielen der Union sicher und kann gegebenenfalls einschlägige Interessenträger konsultieren.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(3) Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte mehrjährige Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der JRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen. In den mehrjährigen Arbeitsprogrammen wird die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom berücksichtigt.

Artikel 14

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Der Ausschuss kann, abhängig von dem zu erörterndem Gegenstand, in folgenden Zusammensetzungen zusammentreten:

a) Spaltung: Strategischer Überblick über die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kernspaltung

b) Fusion: Strategischer Überblick über die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kernfusion

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(4) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(5) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 15

Aufhebung

Die Verordnung (Euratom) 2025/1304 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (Euratom) 2025/1304 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnung gilt für die Maßnahmen bis zu deren Abschluss.

(2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem

Programm und den unter der Verordnung (Euratom) 2025/1304 erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am

Im Namen des Rates Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG

Die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele werden im Rahmen des Euratom-Programms 2028-2032 entsprechend den in diesem Anhang beschriebenen Grundzügen der Tätigkeiten verfolgt.

Spezifische Ziele 2 a und 2 b

In Bezug auf die Kernfusion umfasst das Programm die Umsetzung der EU-Fusionsstrategie, einschließlich des Baus und Betriebs des ITER, des breiter angelegten Konzepts sowie IFMIF/DONES. Das Programm wird durch eine Kombination aus sich ergänzenden Fusionsforschungstätigkeiten und einschlägigen EU-Instrumenten, die wirksame Einbeziehung der Industrie und anderer Interessenträger und die Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Start-up-Unternehmen durchgeführt.

Im Rahmen dieser spezifischen Ziele werden folgende Maßnahmen unterstützt:

i) Aufrechterhaltung der Führungsrolle der EU im ITER-Projekt durch aktive Beteiligung an seiner Governance und Beaufsichtigung von „Fusion for Energy“, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Bereitstellung von EU-Komponenten als Sachleistungen;

ii) Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der ITER-Organisation und Partnern bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ITER;

iii) Unterstützung von Forschung und Innovation, um die wichtigsten Technologielücken zu schließen, die bei der Realisierung von Pilot-Fusionskraftwerken bestehen;

iv) Nutzung bestehender Fusionsanlagen und Beitrag zur Konzeption und Entwicklung künftiger Anlagen in der EU auf der Grundlage der aus dem ITER gewonnenen Erkenntnisse;

v) Unterstützung einer wirksamen Beteiligung der Industrie mit dem Ziel, Fusionstechnologien zu entwickeln, ausgereifte

Technologien auf dem Weg zur Marktreife voranzubringen, Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen und eine europäische Fusionslieferkette zu konsolidieren;

vi) Ausweitung der Unterstützung auf die Trägheitsfusion, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf dem magnetischen Einschluss als dem Ansatz mit der größten Reife liegen sollte;

vii) Unterstützung europäischer Start-up-Unternehmen im Bereich der Kernfusion bei der Expansion und Anwerbung privater Investitionen in der EU;

viii) Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der Fusionsenergie in der EU und Durchführung eines gezielten und koordinierten Bildungs- und Ausbildungsprogramms zusätzlich zu den unter dem spezifischen Ziel 2 Buchstabe d genannten Tätigkeiten;

ix) Unterstützung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen bilateralen Abkommen von Euratom und anderen einschlägigen internationalen Kooperationsprogrammen.

<u>Spezifisches Ziel 2 ba</u>

i) Wiederherstellung, Förderung und Festigung der europäischen wissenschaftlichen und technologischen Führung im Bereich der Kernspaltung durch die Förderung von Forschung und Innovation;

ii) Weiterführung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie zum Beispiel der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Kernenergie-Agentur der OECD;

iii) Unterstützung von Forschung und Innovation, um die wichtigsten Technologielücken zu schließen, die der Verwirklichung innovativer Kernspaltungskraftwerke

der EU wie neuartiger kleiner und fortschrittlicher modularer Kernreaktoren im Wege stehen;

iv) Nutzung bestehender Kernspaltungsanlagen und Beitrag zur Konzeption und Entwicklung künftiger Anlagen in der Union durch Unterstützung der Forschung und Entwicklung von Schlüsselkomponenten, Werkstoffen und Herstellungsverfahren, die für fortschrittliche Kernspaltungsanlagen erforderlich sind;

v) Unterstützung einer wirksamen Einbeziehung der Industrie und der Zusammenarbeit innerhalb der europäischen Nuklearforschungs- und -industriegemeinschaften mit dem Ziel, modernste Kernspaltungstechnologien zu entwickeln, ausgereifte innovative Technologien auf dem Weg zur Marktreife voranzubringen und zur Konsolidierung einer innovativen europäischen Lieferkette für die Kernspaltung beizutragen;

vi) Unterstützung europäischer Jungunternehmen und innovativer industrieller Akteure im Bereich der Kernspaltung bei der Expansion und Anwerbung privater Investitionen in der EU;

vii) Unterstützung der Forschung und Entwicklung im Bereich fortschrittlicher Kraftstoffe in enger Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels 2 c;

viii) Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich innovative Kernspaltungstechnologien in der EU und Durchführung eines gezielten und koordinierten Bildungs- und Ausbildungsprogramms zusätzlich zu den unter dem spezifischen Ziel 2 d genannten Tätigkeiten mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwerbung

junger Talente und der Umkehr des Verlusts von Fachwissen;

ix) Stärkung der Position der Union in der weltweiten Kernspaltungsforschung durch Zusammenarbeit mit verbündeten und gleichgesinnten Partnern im Rahmen der internationalen bilateralen Abkommen von Euratom und anderer einschlägiger internationaler Kooperationsprogramme.

Spezifisches Ziel 2 c

i) Sicherheit und Versorgungssicherheit

Sicherheit von Reaktorsystemen und Brennstoffkreisläufen, die in der Gemeinschaft verwendet werden, sowie von Reaktortypen und deren Brennstoffkreisläufen, die in Zukunft genutzt werden können, ***wie Brennstoff-Wiederaufbereitung und -Recycling und fortschrittliche geschlossene Brennstoffkreisläufe, wie kleine modulare Reaktoren und fortschrittliche modulare Reaktoren,*** bei gleichzeitiger Gewährleistung von Forschung und Innovation in einer widerstandsfähigen nuklearen Lieferkette und der Versorgungssicherheit im Nuklearbereich, einschließlich der Entwicklung alternativer Brennstoffe und Ersatzteile;

ia) Sicherheit der Versorgung mit Kernbrennstoffen

Forschung und Innovation zur Stärkung der Unabhängigkeit der Union bei der Versorgung mit Kernbrennstoffen, einschließlich der Qualifizierung europäischer Brennstofflösungen, mit denen von Russland gelieferte Kernbrennstoffe und damit zusammenhängende Technologien ersetzt werden sollen, sowie Zusammenarbeit zur Erleichterung der Diversifizierung;

ii) Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung und nukleare Gefahrenabwehr (von der JRC umzusetzen)

Forschung, Innovation, Analyse und Vor-Ort-Unterstützung für die Durchführung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Schulung von Sicherheitsinspektoren; FuE und Unterstützung bei der strategischen Handelskontrolle und technische Beiträge zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems; Aufbau von Kapazitäten für Beamte an vorderster Front und andere Sicherheitskräfte, um auf den illegalen Handel mit Kernmaterial und andere unkonventionelle chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen (CBRN) zu reagieren; Forschungs- und Analysemethoden zur Verbesserung des Aufspürens von Kernmaterial und radioaktivem Material, das nicht der behördlichen Kontrolle unterliegt, Nuklearforensik;

iii) Strahlenschutz

Forschung und Innovation im Strahlenschutz, um das Verständnis und die Minderung der Gesundheitsrisiken durch ionisierende Strahlung zu verbessern und die Notfallvorsorge ***und -reaktion*** zu verstärken:

Auswirkungen und Risiken ionisierender Strahlung aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition;

Notfallvorsorge und -reaktion bei radiologischen Notfällen, Überwachung der Umweltradioaktivität und Forschung auf dem Gebiet der Radioökologie;

iv) Innovative Verwendung ionisierender Strahlung, auch im ***Gesundheitsbereich***

Forschung und Innovation im Bereich Anwendungen außerhalb der Stromerzeugung mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit,

der Nachhaltigkeit und der europäischen Wettbewerbsfähigkeit:

innovative Anwendungen ionisierender Strahlung, einschließlich medizinischer Radionuklide, zur Diagnose und Behandlung von Krebs und anderen Krankheiten;

Versorgungssicherheit und sichere Verwendung von Radionukliden;

andere innovative Anwendungen ionisierender Strahlung und von Kernmaterial;

v) Kerntechnische Daten

Entwicklung und Einsatz von Modellierungstechniken, einschließlich Simulationscodes, Instrumenten und Daten zur Validierung der Sicherheit, Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen für kerntechnische Systeme;

vi) Sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle

Forschung im Bereich innovativer und nachhaltiger Lösungen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, insbesondere Zwischen- und Endlagerung mittel- und hochaktiver radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, sowie sonstiger radioaktiver Abfallströme und -arten, für die es derzeit noch keine ausgereiften industriellen Verfahren gibt oder für die diese Verfahren verbessert werden könnten; Minimierung radioaktiver Abfälle und Verringerung ihrer Radiotoxizität; Management und Transfer von Wissen und Kompetenzen im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zwischen den Generationen und zwischen den Programmen der Mitgliedstaaten;

vii) Stilllegung

Forschung zur Evaluierung, Entwicklung und Einführung von Technologien für die Stilllegung und ökologische Sanierung kerntechnischer Anlagen; Unterstützung beim Austausch bewährter Verfahren und von Kenntnissen sowie Erhaltung der Kompetenzen im Bereich der Stilllegung.

Spezifisches Ziel 2 d

i) allgemeine und berufliche Bildung und Mobilität, einschließlich Programmen, die in Synergie mit ***Unionsprogrammen, insbesondere*** dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“***,*** umgesetzt werden;

ii) Förderung von Innovation und Wissensmanagement sowie der Verbreitung und Nutzung von Nukleartechnologien und nuklearwissenschaftlichen Kenntnissen;

iii) Unterstützung des Technologietransfers von der Forschung auf die Industrie, Stärkung der industriellen Kapazitäten und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa;

iv) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Strategie für Kompetenzen und Arbeitskräfte im Nuklearbereich;

v) Unterstützung der langfristigen Nachhaltigkeit, der Verfügbarkeit, des Zugangs und der optimalen Nutzung von kerntechnischen Forschungsinfrastrukturen, einschließlich der von der Europäischen Kommission betriebenen Infrastrukturen, die die Kapazitäten der Mitgliedstaaten ergänzen.

Spezifisches Ziel 2 e

i) Unterstützung der Politik der Union in den Bereichen nukleare Sicherheit, Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, Strahlenschutz, Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften

mit unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und Fachwissen;

ii) Harmonisierung der Messungen der Radioaktivität mit zertifizierten Referenzmaterialien und -methoden sowie Beitrag zu internationalen Bibliotheken kerntechnischer Daten.

Anhang II

Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung, einschließlich des ITER, wird folgende Haushaltslinien umfassen:

12				***ITER und Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***
12	***01***			***Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den ITER und das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***
12	***01***	***01***		***Unterstützungsausgaben für EURATOM***
12	***01***	***02***		***Unterstützungsausgaben für den ITER***
12	***02***			***Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung***
12	***02***	***01***		***Fusionsforschung und -entwicklung***
12	***02***	***02***		***Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz***
12	***02***	***03***		***Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich***
12	***03***			***ITER***
12	***03***	***01***		***Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlage – Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens Fusion4Energy***